

niedereren Weihen (vgl. Benedict. XIV, De syn. dioec. 8, 9, 4). Jedoch hat die entgegenge setzte Ansicht, nach welcher weder Subdiaconat noch die niedereren Weihen wahre Sacramente sind, seit dem Tridentinum immer mehr an Verbreitung gewonnen und ist in der Gegenwart fast allgemein angenommen. Der Grund für diesen Umschwung der Ansichten ist besonders die durch sorgfältigere historische Forschung gewonnene Ueberzeugung, daß diese ordines, wenngleich sie seit den ersten Zeiten der Kirche in Uebung sind, doch als solche von der Kirche selbst eingeführt wurden, wie sie ja auch seit wenigstens anderthalb Jahrtausenden nicht alle in der griechischen Kirche vorhanden sind, ohne daß man dieser daraus einen Vorwurf gemacht hätte (vgl. Morinus l. c. III, Ex. 11, 1 [III, 152 sqq.]). Si vero, sagt Benedict XIV. (De syn. dioec. 8, 9, 6), *adinventi et constituti sint ab Ecclesia, non poterunt sane veram participare rationem sacramenti, ad quod de novo instituendum sola Ecclesiae auctoritas non contenditur*; was ja auch das Tridentinum selbst andeutet, indem es definiert, daß der ordo ein a Christo Domino eingefetztes Sacrament ist. Allerdings sind diese Weihen deßhalb doch noch keine bloßen Cerimonien. Es sind vielmehr Sacramentalien (*sacramenta minora*), die durch das Gebet der Kirche auf die zu Weihenden die actuelle Gnade Gottes zur würdigen Verwaltung des anvertrauten Amtes herabrufen. Schließlich sei noch bemerkt, daß, wenn auch mehrere Weihen an der Würde des Sacramentes theilhaben, es trotzdem nur Ein *sacramentum ordinis* gibt; denn wie der hl. Thomas (Suppl. q. 87, a. 1 ad 2) bemerkt, ist das *sacramentum ordinis* nicht etwa ein totum universale, das sich in einzelnen Individuen verwirklicht findet, noch auch ein totum integrale, das in seine Theile zerlegt wird, sondern ein totum potestativum, d. h. die volle Wesenheit des *sacramentum ordinis* besteht nur in Einem ordo, während die übrigen ordines bloß einen Antheil an demselben enthalten.

β. Auch in Bezug auf das äußere Zeichen des Weihesacramentes ist Einzelnes gewiß, Anderes zweifelhaft. In Folgendem ist nur Rücksicht genommen auf diejenigen Weihen, deren sacramentale Würde sicher ist. — Nach dem Concil von Trident (Sess. XIV, c. 3 De sac. extrem. unct.) werden die Priester geweiht per impositionem manuum. Das Concil von Florenz (Decr. pro Arm., bei Denzinger, Enchir. n. 596) bezeichnet als Materie des Weihesacramentes illud per cujus traditionem confertur ordo: sicut presbyteratus traditur per calicis cum vino, et patenae cum pane porrectionem. Diaconatus vero per libri evangeliorum dationem; als Form nennt es die Worte, welche die Ueberreichung dieser instrumenta begleiten. Aus diesen Zeugnissen sowie aus der Praxis der lateinischen Kirche ergibt sich, daß praktisch beides nothwendig ist, d. h. Handauflegung des Bischofs und die Uebergabe

der instrumenta, so zwar, daß, falls eines von beiden gefehlt hätte, die Weihe bedingungsweise wiederholt werden müßte. Theoretisch hingegen gibt es auf die Frage, was strenge zur Wesenheit des sacramentalen Ritus gehört, drei verschiedene Antworten. Die älteren Theologen seit dem 11. Jahrhundert hielten wegen der Erklärung des Florentinums die Uebergabe der instrumenta allein für wesentlich; doch hat diese Ansicht seit dem Tridentinum kaum mehr einen nennenswerthen Vertheidiger. Seither glaubten nämlich die Einen, daß zugleich mit jener Uebergabe auch die Handauflegung das Wesen des sacramentalen Ritus ausmache; die Andern, und zwar weitans die meisten Neueren, daß die Handauflegung allein wesentlich Materie sei. Letztere Ansicht ist hinreichend begründet. Die inneren Gründe dafür sind folgende. Vor dem 10. Jahrhundert findet sich stets nur die Handauflegung als wesentlich erwähnt (vgl. z. B. Clem. Rom. Recogn. 3, 66); die griechische Kirche wendet bloß die Handauflegung an (vgl. Denzinger, Rit. Orient. I, 136 sq.); die ersten Diacone wurden sicher nicht durch Ueberreichung des Evangelienbuches geweiht, da dieses damals noch nicht vorhanden war; man wird aber nicht leicht zugeben können, was Einige behaupten, Christus habe seiner Kirche die Macht verliehen, nach Gutdünken die Materie dieses Sacramentes mit der Zeit zu verändern. Eugen IV. (Decr. pro Arm.) wollte übrigens auch keineswegs definiren, was durchaus wesentlich zum Weiseritus sei, sondern er erwähnte der instrumenta bloß deßhalb, weil er die Armenier, welche die Handauflegung bereits hatten, hinsichtlich des ganzen Ritus zur Gleichförmigkeit mit der lateinischen Kirche hinführen wollte (vgl. Bened. XIV., De syn. dioec. 8, 10, 2 sqq.). — Bei der Priesterweihe findet eine dreimalige Handauflegung statt: die erste seitens des Bischofs und der anwesenden Priester ohne begleitende Worte, die zweite zugleich mit dem Gebete des Bischofs, die dritte nach der Communion. Zum vollständigen Ritus gehören alle, zum Wesen aber wohl nur die zweite. Das Gebet, welches der Bischof bei dieser zweiten Handauflegung spricht, ist dann die Form des Sacramentes.

γ. Die Wirkung des Weihesacramentes ist eine doppelte. Zunächst wird durch dasselbe das augmentum gratiae, ut quis sit idoneus minister, verliehen (s. Decr. pro Arm., bei Denzinger l. c.). Diese Vermehrung der heiligmachenden Gnade (zugleich mit entsprechenden wirklichen Gnaden) ist nothwendig, sowohl weil zur erlaubten Spendung der Sacramente, wozu der ordo eingefetzt ist, die Gnade nicht weniger erforderlich ist als zum Empfange der Sacramente der Lebendigen, als auch insbesondere, weil zur Ausübung der Functionen des ordo eine bonitas excellens gefordert wird (vgl. S. Thom., Suppl. q. 35, a. 1). Ferner prägt das Weihesacrament einen sacramentalen Charakter, d. h. signum quoddam spirituale et indelebile (Conc.